

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 80 Abs. 2; ZPO § 256; ArbGG § 96

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 45/74

Beschluß des BAG vom 27. April 1976 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 45/74
4 Ta BV 6/73 Berlin

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 27. April 1976 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Gnade beschlossen:

Die Beschlüsse des Arbeitsgerichts Berlin vom 12. September 1973 - 8 BV 8/73 - und des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. März 1974 - 4 Ta BV 6/73 - werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem bei dem Antragsteller gebildeten Betriebsausschuß Einblick in die Bruttogehaltslisten der bei der Antragsgegnerin beschäftigten Angestellten mit Ausnahme der leitenden Angestellten zu gewähren ist. Die Antragsgegnerin lehnte dieses Begehren mit der Begründung ab, daß 27 der bei ihr beschäftigten Angestellten einer Einsichtnahme durch den Betriebsausschuß widersprochen hätten. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist vom Landesarbeitsgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß der Antragsgegnerin auferlegt wird, dem vom Antragsteller gebildeten Betriebsausschuß Einblick in die Bruttogehaltslisten der bei der Antragsgegnerin beschäftigten tariflichen Angestellten jederzeit, der außertariflichen Angestellten nach Darlegung eines hierfür berechtigten Interesses zu gewähren. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Abweisungsantrag weiter. Im Verlaufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 23. Januar 1976 mitgeteilt, durch die Einführung einer neuen Lohn- und Gehaltsordnung im Hause der Antragsgegnerin habe sich ein Vertrauensverhältnis zwischen Betriebsrat und Angestelltenschaft gebildet. Der vom Betriebsrat ernannte Betriebsausschuß werde von der Angestelltenschaft anerkannt und habe das Recht, bei Bedarf Einsicht in die Gehaltslisten zu nehmen. Sie hat erklärt, damit entfalle für sie das Rechtsschutzinteresse und regt an, das Verfahren für erledigt zu erklären. Dieser Anregung haben sich der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers im Schriftsatz vom 25. Februar 1976 und die Sprecherin der an dem Verfahren beteiligten 27 Angestellten im Schriftsatz vom 12. April 1976 angeschlossen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit diesen Erklärungen der Beteiligten ist das Rechtsschutzinteresse an einer Entscheidung des Verfahrens fortgefallen. Der Fortfall des Rechtsschutzinteresses macht es notwendig auszusprechen, daß das Verfahren erledigt ist. Damit sind der Beschluß des Arbeitsgerichts Berlin vom 12. September 1973 - 8 BV 8/73 - und der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. März 1974 - 4 Ta BV 6/73 - gegenstandslos geworden.

gez.: Dr. Auffarth Bichler Wendel

Dr. Blasig Gnade

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)